



**Katholischer  
Deutscher  
Frauenbund**

**Satzung  
des Katholischen Deutschen Frauenbundes  
Diözesanverband Köln**

# INHALT

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	3
§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck	3
§ 3 Durchführung des Vereinszwecks	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Geschäftsjahr	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Indirekte Mitgliedschaft	5
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 9 Mitgliedsbeitrag	5
§ 10 Gliederung	5
§ 11 Zweigvereine	5
§ 12 Diözesanverband	6
§ 13 Organe	6
§ 14 Delegiertenversammlung	6
§ 15 Diözesanvorstand	8
§ 16 Geistliche Beirätin	9
§ 17 Kassenprüferinnen	9
§ 18 Rechte der Vereinsmitglieder	10
§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens	10
§ 20 Missbrauchsprävention	10
§ 21 Schlussbestimmung	10
§ 22 Inkrafttreten der Satzung	10

## § 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM DES VEREINS

Der Verein führt den Namen Katholischer Deutscher Frauenbund Diözesanverband Köln (KDFB). Er hat seinen Sitz in Köln und ist ein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.

Er ist selbständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.

## § 2 ZIEL UND AUFGABEN DES VEREINS – VEREINSZWECK

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Religion.

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

## § 3 DURCHFÜHRUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
  - politischen, religiösen, kulturellen und internationalen Fragen
  - Ehe-, Familien- und Lebensfragen
  - Fragen der allein stehenden und der allein erziehenden Frauen
  - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen
  - sozialen und karitativen Aufgaben
  - Umweltfragen
- Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService im KDFB und der Landfrauenvereinigung im KDFB
- Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen.

- Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen

## § 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden, die die Ziele des KDFB anerkennt und fördert.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich, die bei einem Zweigverein abzugeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand des Zweigvereins.

Frauen können sich auch als Einzelmitglieder unmittelbar einem Diözesan-, Landes- oder dem Bundesverband anschließen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per e-mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des Antrages in elektronischer Form zu erfolgen.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats der Vorstand des nächsthöheren Organs angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.

Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung durch stufenweise Delegation aus.

Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband fortgeführt.

Die Auflösung des Diözesanverbandes berührt die Mitgliedschaft ebenfalls nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft im Bundesverband fortgeführt.

### EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des zuständigen Vorstandes KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Das Ehrenmitglied wird von der Beitragszahlung befreit. Die Ebene, die die Ernennung vornimmt, übernimmt die Beitragszahlung.

## § 7 INDIREKTE MITGLIEDSCHAFT

Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln.

Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.

## § 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich, per email oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung in elektronischer Form mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss.  
Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

## § 9 MITGLIEDSBEITRAG

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das Verfahren regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen; es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrages.

## § 10 GLIEDERUNG

Der Katholische Deutsche Frauenbund Diözesanverband Köln gliedert sich in:

- a) Zweigvereine
- b) ggf. regionale Ebene

## § 11 ZWEIGVEREINE

Die Zweigvereine arbeiten im Sinne des Verbandes und regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Jeder Zweigverein wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus, eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann sowohl der etwaige Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden. Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht.

## § 12 DIÖZESANVERBAND

Der Diözesanverband umfasst das Gebiet der Diözese Köln. Alle Zweigvereine einer Diözese bilden den Diözesanverband.

Der Diözesanverband arbeitet im Sinne eines etwaigen Landesverbandes und des Bundesverbandes, regelt seine Angelegenheiten selbständig und wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des etwaigen Landesverbandes und des Bundesverbandes.

Der Diözesanverband leitet die Beiträge der ordentlichen Mitglieder an den Bundesverband (und ggf. Landesverband) gemäß der Beitrags- und Finanzordnung weiter.

## § 13 ORGANE

Der Diözesanverband Köln hat folgende Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Diözesanvorstand

Die Sitzungen der Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse der Organe können zudem auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem vom Verein gesetzten Termin beteiligen.

## § 14 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Köln.

### 1. ZUSAMMENSETZUNG

Der Delegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a) zwei Mitglieder je Zweigvereinsvorstand sowie die Delegierten der Zweigvereine entsprechend ihrer Mitgliederzahl, wobei für jedes angefangene 20. Mitglied eine Delegierte in den Zweigvereinen zu wählen ist
- b) die Delegierten der Einzelmitglieder, die sich dem Diözesanverband Köln angeschlossen haben, wobei für jedes angefangene 20. Einzelmitglied eine Delegierte von den Einzelmitgliedern zu wählen ist
- c) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes

Der Delegiertenversammlung gehören als beratende Mitglieder an:

- a) die Geistliche Beirätin
- b) die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes
- c) die Vertreterin des Bundesverbandes

d) die Kassenprüferinnen, sofern sie nicht Delegierte sind

## 2. AUFGABEN

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Ziele des Diözesanverbandes
- d) Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Satzung des Diözesanverbandes
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes
- f) Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- g) Beschluss über den Diözesanbeitrag (ggf. mit Erläuterung zum Verfahren bei bayerischen Diözesanverbänden)
- h) Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes
- i) Wahl der zwei Kassenprüferinnen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes

## 3. ARBEITSWEISE

- a) Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie ist außerdem vom Diözesanvorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Versammlung dies verlangen. Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen.
- b) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in Schrift-, Text- oder elektronischer Form zu geschehen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Diözesanvorstand.
- c) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (physisch oder virtuell) beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell). Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell) erforderlich.
- d) Die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes findet schriftlich und geheim statt. Für die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. In einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- e) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in Schrift-, Text- oder elektronischer Form beim Diözesanvorstand eingereicht sein. Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

- f) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zugestellt. Erfolgt bis zu 8 Wochen nach dem Versand kein Einspruch zum Protokoll, so gilt dieses als angenommen.
- g) Die Delegiertenversammlung, bei der über die Auflösung des Diözesanverbandes entschieden werden soll, ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie muss als Präsenzveranstaltung stattfinden. Zur Auflösung des Diözesanverbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 15 DIÖZESANVORSTAND

Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen eine den Bereich Finanzen übernimmt. Über die weitere interne Aufgabenverteilung entscheidet das Vorstandsteam in seiner Geschäftsordnung, die der Delegiertenversammlung bekannt gegeben wird.

Dem Diözesanvorstand gehören als beratende Mitglieder an:

- a) je eine Vertreterin der Zweigvereine
- b) eine Vertreterin der Einzelmitglieder
- c) die Geistliche Beirätin

Der Diözesanvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Dies gilt insbesondere für die Leitung von Projekten oder sonstigen Maßnahmen für die Dauer ihrer Leitungstätigkeit.

Die Mehrheit der Mitglieder des stimmberechtigten Diözesanvorstandes muss katholisch sein.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der oben genannten stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands.

### AUFGABEN

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Insbesondere übernimmt er folgende Aufgaben:

- a) Sorge um die Verwirklichung der Zielsetzung des Diözesanverbandes
- b) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) Erstellung/Änderung der Geschäftsordnung
- d) Entsendung der Vertreterinnen in Gremien innerhalb und außerhalb des KDFB
- e) Errichtung, Beauftragung und Beendigung von Ausschüssen und Projektgruppen
- f) Erstellung des Berichts über die Führung der Verwaltungsgeschäfte (Tätigkeitsbericht) und Vermögensverwaltung (Kassenbericht)



- g) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung von Wahlen
- h) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder einschließlich der Anträge zur Delegiertenversammlung
- i) Beschluss über Aufnahme/ Ausschluss von Einzelmitgliedern
- j) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

## WAHL UND ARBEITSWEISE

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Nur Mitglieder des Vereins können stimmberechtigte Vorstandsmitglieder werden.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, wird eine Nachfolgerin auf der nächsten Delegiertenversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachgewählt. Bis zu einer Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Diözesanvorstand wird durch ein Mitglied des Vorstandsteams in Schrift-, Text oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Der Diözesanvorstand tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell). Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (physisch oder virtuell). Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet."

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

## § 16 GEISTLICHE BEIRÄTIN

Die Geistliche Beirätin nimmt an den Sitzungen der Gremien des Diözesanverbandes mit beratender Stimme teil.

Sie ist mitverantwortlich für die spirituell-geistlichen Impulse und Gottesdienste bei Veranstaltungen auf Diözesanebene.

Die Geistliche Beirätin wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt; zweimalige Wiederwahl ist möglich.

## § 17 KASSENPRÜFERINNEN

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Diözesanvorstands sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat. Beim Ausscheiden einer

Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Delegiertenversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Diözesanvorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 18 RECHTE DER VEREINSMITGLIEDER**

Der Diözesanvorstand sowie alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie erhalten jedoch Ersatz für alle notwendigen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind. Jedes Mitglied des Diözesanvorstandes kann zudem eine angemessene Entschädigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Delegiertenversammlung.

## **§ 19 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS**

Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach der Begleichung der Schulden dem Bundesverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 20 MISSBRAUCHSPRÄVENTION**

Die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung Prävo)“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

## **§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das zuständige Finanzamt für notwendig hält, ohne nochmalige Einberufung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

## **§ 22 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.5.2012

Anerkennung durch das Finanzamt am 29.6.2012

Satzungsänderungen beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 28.03.2023

Vom Bundesvorstand genehmigt am 07.02.2018

Herausgegeben vom Katholischer Deutscher Frauenbund Diözesanverband Köln

Büro: KDFB DV Köln, Kaesenstr. 14-16, 50677 Köln (unregelmäßig besetzt)

Aktuelle Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf unserer Homepage

[www.frauenbund-koeln.de](http://www.frauenbund-koeln.de)